

Abfallwirtschaft

gültig ab 1.1.2023

alle Preise in € brutto (inkl. 10 % USt.)

a) Grundgebühr für Betriebsstätten

Handels-/Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros, sonstigen freiberuflichen, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken, Sparkassen und für Kasernen für jede gesonderte Betriebsstätte oder Dienststelle

1-2 Beschäftigte	28,80
3-5 Beschäftigte	72,00
je 5 weitere Beschäftigte	14,40
höchstens jedoch	576,00

b) Beherbergungs-, Gastronomiebetriebe, Imbissstuben

bis 15 Sitz- oder Stehplätze/Betten	72,00
je weitere 10 Sitz- oder Stehplätze/Betten	14,40
höchstens jedoch	576,00

c) Würstelstände

bis 10 Sitz- oder Stehplätze	288,00
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze	57,60
höchstens jedoch	1.152,00

Bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe erfolgt eine Einstufung nach lit. b).

d) Gastronomiebetriebe mit Gassenverkauf (zusätzlich für diesen) sowie Kioske

288,00

e) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Schüler-, Studentenheime

sofern nicht die Voraussetzungen nach lit. b) vorliegen

bis 15 Betten	72,00
je weitere angefangene 10 Betten	14,40
höchstens jedoch	576,00

f) Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Sanatorien, Tageskliniken, Erholungsheime

bis 10 Betten	72,00
je weitere angefangene 10 Betten	14,40
höchstens jedoch	576,00

g) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten

144,00

h) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime

bis 20 betreute Personen	72,00
je weitere 20 Personen	14,40
höchstens jedoch	576,00



Preisblatt Gewerbekunden

Abfallwirtschaft

gültig ab 1.1.2023

alle Preise in € brutto (inkl. 10 % USt.)

i) für alle nicht unter lit. a) bis h) umfassten Abfallproduzenten

Bsp: Ferienhäuser, unbebaute Grundstücke
gilt bis zu einer Neuregelung die Regel der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 2 lit. a) Ein-Personen-Haushalt
72,00

j) Versammlungsräume Gastronomiebetriebe

Bei Gastronomiebetrieben im Sinne der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 4 lit. b), welche über durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben die in diesen Räumen vorhandenen Sitzplätze bei der Berechnung der Grundstücke unberücksichtigt.

k) Großveranstaltungen (Zeltfeste, Konzerte, Kaiserfest)

Die Grundgebühr bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe mit einer Steigerungsrate des Gebührensatzes nach der Abfallgebührenordnung § 3 Abs. 2 lit. a) Ein-Personen-Haushalt wird wie folgt bemessen:

bis 1.000 Besucher	288,00
bis 2.000 Besucher	576,00
bis 3.000 Besucher	864,00
je 1.000 weitere Besucher	144,00
höchstens jedoch	1.440,00

l) Weitere Gebühren

Restmüll pro kg	0,500
Biomüll pro kg	0,285
Sperrmüllabholung d. Recyclinghof (Arbeitsleistung) pro Std	56,10
Sperrmüllentsorgung d. Recyclinghof pro kg	0,40
Strauch- und Baumschnitt pro m ³	11,00
Grasschnitt pro m ³	20,00
Altfenster pro Stk.	4,00
Autoreifen mit und ohne Felge pro Stk	4,60
Bauschutt pro m ³	30,00
Altholz pro kg	0,10
EPS Styropor	0,90
KMF Wolle	1,10
XPS Roofmate	3,50
pro Abholung von medizinischen Abfällen	23,00
pro Abholung von Gastroabfällen	23,00
Abgabe von Tierkadavern pro kg	0,40
Gebühr Recyclinghof ohne gültige Dauerkarte pro Einfahrt	2,00
Gebühr für Firmenkarte (Zweitkarte) pro Karte	5,00

